

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 117

System des Personenrechts

Von

Hermann Eichler



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN EICHLER

System des Personenrechts

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 117

System des Personenrechts

Von

Dr. jur. Hermann Eichler

em. o. Professor an der Universität Linz



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Eichler, Hermann:

System des Personenrechts / von Hermann Eichler.

Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 117)

ISBN 3-428-06687-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Irma Grininger, Berlin 62

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-06687-1

Vorwort

Die Arbeit versucht den inneren Weg zu gehen, der durch die Reihe der bisher unverrückbaren Grundbegriffe des Personenrechts führt. Der Kreis, den das Rechtssubjekt als Rechtsperson über die Rechtsfähigkeit zu den natürlichen und juristischen Personen beschreibt, ist längst als „circulus vitiosus“ erkannt. Die beiden Personenarten, auf denen das System fußt, sind nicht mehr unangefochten, seitdem die Humanwissenschaften in die Rechtslehre eingedrungen und die Rechtstheorien der juristischen Person abgebaut sind. Ein anderer Verstoß kommt von der Seite der Grundrechte, aus denen ein privatrechtliches System von Persönlichkeitsrechten hervorgegangen ist. Die Frage lautet nicht mehr, welche menschlichen Werte werden als Rechtsgüter geschützt, sondern auf welche Weise werden die einzelnen Entwicklungsstadien des Menschen gesichert.

Bereits das „mißhandelte“ Kind macht sein Persönlichkeitsrecht geltend, und der Minderjährige möchte die Geschäftsfähigkeit mehr an seine Ausbildung und Berufsausübung angepaßt sehen, damit er als „Selbständiger“ in die beruflich orientierte Gesellschaft hineinwächst. Schließlich sucht der „Entmündigte“ den Schutz der „Sachwalterschaft“.

Eine andere Reihe führt die Lebens- und Rechtsgüter des Menschen vom Personenrecht zum Deliktsrecht. Hier begegnet uns der „angegriffene“ Mensch in der häufigen Situation der Abwehr (§ 227 BGB).

Die wenigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils ergeben kein abgeschlossenes Gesamtbild. Es wird deshalb u. a. die Verbindung des Einzelpersonenrechts mit dem Familienpersonenrecht angestrebt. Im Gesamtsystem des bürgerlichen Rechts entfällt dabei der Allgemeine Teil.

Die „Überordnung“ der juristischen Person lenkt den Blick auf die gesamte von ihr erfaßte Rechtsordnung. Ihre rechtsdogmatische Stellung wird aus der systematischen Antithese zur natürlichen Person begriffen. Es stellt sich die Frage, ob die schmale Plattform des Personenrechts, wie es im Allgemeinen Teil geregelt ist, zum Gesamtüberblick und zum Gesamtverständnis sowie zur Dogmatik der juristischen Person ausreicht. Letzten Endes liegt die Lösung darin, daß die einzelnen Wesenheiten, die von der juristischen Person verdeckt werden, mit allen ihren anschaulichen Elementen in den Mittelpunkt der Systematik rücken.

Die Rechtsform der Stiftung läßt sich nicht aus dem Gegensatz zum Personenverband, der auf den Verein angelegt ist, konzipieren, weil das Fehlen der Mit-

glieder bei einer solchen Gegenüberstellung nur als ein negatives Merkmal erscheint. Vielmehr ist das Fundament der Stiftungsordnung in positiver Weise durch das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung und die Verwaltung der Einrichtung aufzubauen. Darüber hinaus ist der Charakter der Stiftung von der Seite der ihr regelmäßig innewohnenden Zwecksetzung zu beschreiben. Durch diese empirische Methode wird die Eigenart der Institution im Gesamtsystem des Personenrechts anschaulich gemacht.

Der Verfasser hat den Versuch unternommen, durch die Erläuterung von einzelnen Stiftungsurkunden Erfahrungswerte zu gewinnen, die sich pragmatisch verarbeiten lassen. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Systematik der Stiftungen geleistet werden.

Die vorliegende Abhandlung wendet sich weniger dem allgemeinen Phänomen der Person als dem Personenrecht im objektiven und subjektiven Sinne zu. Die rechtssystematische Fragestellung bezieht sich auf das wandelhafte Verhältnis des Personenrechts zum Privatrechtssystem im ganzen. Am Anfang der überblickbaren Entwicklung war jenes Rechtsgebiet noch nicht „Systemelement“. Die gajanische Einteilung des römischen Rechts, das nicht in einem Gesetzbuch geordnet war, in „*personae, res, actiones*“ war zwar grundlegend, aber vielfach lückenhaft (Kaser, *Römisches Privatrecht*, 13. Aufl., S. 23; Mayer-Maly, *Personenrecht*, HRG III, Sp. 1623 ff.). Dennoch wirkte die Gliederung Jahrhunderte hindurch nach. Konstituierende Bedeutung erlangte sie im Privatrechtssystem erst im 16. und 17. Jahrhundert. Neben der systematischen Jurisprudenz sind besonders die Traktate *de jure personarum* hervorzuheben.

Die selbständige Position kommt später in dem österreichischen ABGB, dessen erster Teil „Von dem Personenrechte“ handelt, zum Ausdruck. Das preußische und das französische Gesetzbuch (1794–1804) wenden sich noch unmittelbar an die Personen selbst, jedoch beruhen die Kodifikationen auf der erwähnten Dreiteilung. Das schweizerische ZGB widmet die ersten beiden Teile dem Personenrecht und Familienrecht. Die Gesamttenenz ist daher darauf gerichtet, das Personenrecht mehr oder weniger als ein eigenartiges „Hauptelement des Privatrechtssystems“ anzusehen.

Demgegenüber legt das BGB mehr das Pandektensystem zugrunde, indem es das Personenrecht zum ersten Abschnitt des „Allgemeinen Teiles“ macht.

Die Darstellung des Personenrechtes im subjektiven Sinne bleibt einer besonderen Untersuchung vorbehalten. Ihre Einteilung hat von dem System der „Menschen- und Persönlichkeitsrechte“ eine lebendige und lebensnahe Gestaltung erfahren. Die Integration und Abgrenzung der beiden Rechtsarten ist noch nicht abgeschlossen, was ihre Eingliederung in die Personenrechte betrifft. Außerdem ist es erforderlich, die einzelnen Typen der Persönlichkeitsrechte in der Weise zu ihrer Eigenart zu entfalten, daß sie im Rahmen der Personenrechte eine charakteristische und selbständige Gestalt gewinnen.

Thematisch ist das „System des Personenrechts“ von der Haupteinteilung der Privatrechte zu trennen. Die frühere Gliederung zerlegte die Personenrechte in

Persönlichkeitsrechte und Familienrechte, denen die Vermögensrechte gegenübergestellt wurden. Nach der betreffenden Systematik erstreckt sich die Willensmacht des Menschen „auf seine Person selbst“. Ausgangspunkt ist die Rechtsmacht an der eigenen Person (Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Halbband, 1959, § 78 ff.).

Nach der früheren Anschauungsweise standen die Vermögensrechte im Mittelpunkt der Rechtsordnung. Die Rechtsauffassung hat sich inzwischen in zunehmender Weise dahin gewandelt, daß „der Mensch als *eigene Persönlichkeit* wieder als Mittelpunkt im gesellschaftlichen Wertsystem angesehen wird“ (so H. Hübner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1985, § 5 II, S. 45). Freilich kann die Wandlung nicht allein von der Dogmatik und Systematik des Persönlichkeitsrechts begriffen werden, selbst wenn seine vielfache Ausstrahlung berücksichtigt wird. Sicher ist aber, daß die Rechtsmaterie des Personenrechts bei der Beurteilung der Systemwandlung eine Art Grundschicht darstellt. Auf dieser Basis haben sich nach klassischem Vorbild die Entwicklungstendenzen des Sachen- und Schuldrechts herausgebildet. Weitere Ordnungsvorstellungen erwachsen aus Rechtsgebieten gegenwärtiger Provenienz. Es handelt sich um weit zerstreute Rechtsauffassungen und Gesetzgebungen auf Gebieten, die im ständigen Fluß der Entwicklung sind. In Betracht kommen z.B. menschenrechtliche, sozialrechtliche, organisationsrechtliche Regelungen, die noch zu koordinieren sind. Die Systeme befinden sich in einem beweglichen Übergangszustand. Von der Plattform des Personenrechts läßt sich freilich das Gesamtsystem des Privatrechts nicht überblicken.

Neuerdings ist die Materie des Personenrechts mehr und mehr in die Nähe philosophischer Anschauungsweise gelangt. In erster Linie ist es der Personenbegriff selbst, der aus rechtsphilosophischer Sicht interpretiert wird. Besonders geht es hierbei um den ethischen Personenbegriff. Auf der anderen Seite ist es die Personenbezogenheit des Menschen und seiner Rechtsstellung innerhalb des Systems der Menschenrechte.

Am Ende des Vorwortes danke ich dem Verlag Duncker & Humblot, Berlin, für die Aufnahme der Abhandlung in die „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ vielmals.

Wien, im Jahre 1989

Hermann Eichler

Inhaltsverzeichnis

Erster Hauptteil	
Rechtsvergleichende Vorbemerkungen	
	13
1. Einleitung	13
a) Europäische Modelle	13
b) Lateinamerikanische Modelle Código civil Brasileiro – Código civil de la Republica del Paraguay	18
2. Überleitung (nasciturus)	22

Zweiter Hauptteil	
Gesetz und System	
Schema der Grundbegriffe	
	24
1. Der gesetzessystematische Ort	24
2. Der werdende Mensch, die Rechtsperson, das Rechtssubjekt	25
3. Lebens- und Persönlichkeitsgüter	26
4. Angeborene und erwerbliche Rechte	28
a) Österreichisches Recht	28
b) Niederländisches Recht	28
5. Die Menschenrechte und Persönlichkeitsrechte	29
6. Das Lebensrecht	32
7. Der Personenbegriff	34
a) Die natürliche Person	34
b) Die juristische Person	36
aa) Die juristische Person und das verdeckte Phänomen	36
bb) Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine	36
cc) Rechtsfähigkeit der Stiftung	39

Dritter Hauptteil

Altersstufen und Verantwortlichkeit 41

1. Altersstufen	41
a) Systematik der Geschäftsfähigkeit	41
b) Gruppierungen	42
c) Sachwaltergesetz	44
d) Geschäftsfähigkeit und Willenserklärung	45
2. Deliktsrechtliche Verantwortlichkeit	46
a) Voraussetzungen und Billigkeitshaftung	46
b) Juristische und medizinische Beurteilungen geistiger Erkrankungen ...	46
3. Vom Namen zum Personenstand	48
a) Wohnsitz	48
Wohnsitzrechtliche Zusammenfassung	48
b) Namensrecht	49
c) Personenstandsrecht	50
aa) Code civil	50
bb) ZGB	50
cc) BGB und ABGB	51
d) Rechtshistorische Bemerkungen	51

Vierter Hauptteil

Vereine und Stiftungen 53

1. Die systematische Stellung im BGB	53
a) Gesetzliche Gliederung	53
b) Der Verein als Bestandteil des Personenrechts	53
c) Wandlungen im System des Vereinsrechts	54
d) Gliederung der Stiftungen	56
aa) Anstaltsähnliche Einrichtungen	56
bb) Kirchliche und weltliche Stiftungen	56
cc) Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Stiftungen	57
dd) Unselbständige Stiftungen	57
e) Rechtspolitische Bemerkungen	58
2. Sonderstellung der Verbände	59
a) Vereine und Verbände	59
b) Die vereinsrechtliche Organisation	60
aa) Untergliederungen und Zweigvereine	60

Inhaltsverzeichnis	11
bb) Vereinsverband und Gesamtverein	61
cc) Koalitionen	61
dd) Schranken der Vereinigungsfreiheit	61
3. Österreichisches Berufsverbandsrecht	62
a) Berufskammern	62
b) Personenrechtliche Berührungspunkte mit der kollektiven Rechtsgestaltung	63
c) Die Belegschaft	65
4. Organe und Vertreter (BGB)	66
a) Organismus	66
b) Die Integration der Organe	68
c) Die Mitgliederversammlung	68
d) Der Vorstand	69
e) Die Mitgliedschaft	70
f) Organschaft	71
g) Organschaft und Stellvertretung	72
5. Stiftungsurkunden	73
a) Österreich	73
b) Schweiz (Erläuterte Urkundenauszüge)	78
c) Bundesrepublik Deutschland	80
d) Rechtspolitische Zusätze	89
Rechtssystematische Bemerkung	90
Nachwort	92
1. Die Fundamentalität des Personenrechts im Rechtssystem	92
2. Das Personenrecht im Verhältnis zu anderen Materien des Privatrechts	94
3. Rechtsphilosophischer Hintergrund	96
Auszug aus der einschlägigen rechtsphilosophischen Literatur	98
Personenregister	99

Erster Hauptteil

Rechtsvergleichende Vorbemerkungen

1. Einleitung

a) Europäische Modelle

Die Grundbegriffe des Personenrechts gehen in den europäischen Kodifikationen des bürgerlichen rechts ineinander über. Dies gilt vor allem für die Bezeichnungen Mensch, Person, Persönlichkeit und Rechtssubjekt, die sich vielfach überschneiden.

Das deutsche BGB geht im ersten Abschnitt von dem Oberbegriff „Person“ aus, die Subjekt von Recht und Pflichten ist. Person in diesem Sinne meint die Rechtsperson, die rechtsfähig ist. Diese Eigenschaft kennzeichnet von vornherein den Personenbegriff des BGB. Mit Rücksicht darauf, daß die Personen in natürliche und juristische eingeteilt werden (§ 1 ff. BGB), wird die Rechtsfähigkeit auf den Menschen bzw. den Verein und die Stiftung bezogen.

Der Code civil handelt im ersten Buch allgemein von den Personen. Das Schrifttum erblickt in der Person im juristischen Sinn ein Subjekt von Rechten und Pflichten. Die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Pflichten einzugehen, wird als *personnalité juridique* bezeichnet. Ihre Bedeutung tritt in Ansehung der menschlichen Wesen in Erscheinung, wenn man alle Rechte zusammenfaßt, deren Träger sie sein können. Diese werden in der Definition gleichsam als Attribute der Persönlichkeit aufgefaßt. Sie bringt zum Ausdruck, daß die Person Rechte hat und juristische Aktivitäten im Sinne von Rechtshandlungen entfaltet (Marty-Raynaud, *Droit civil*, 3. Aufl., *Les personnes*, Paris 1976, Livre I, S. 8 ff.). Der Gesetzgeber räumt die Rechtspersönlichkeit einerseits den *personnes physiques* andererseits den *personnes morales* ein. Die Unterscheidung wird aus der geschichtlichen Entwicklung hergeleitet, in der die Sklaverei in den Kolonien und der bürgerliche Tod beseitigt wurden (1848/1854). Seit dieser Zeit, so wird ausgeführt, hat jedes menschliche Wesen im Prinzip die Rechtspersönlichkeit und damit grundsätzlich die volle Fähigkeit zur Rechtsausübung, mag diese auch nicht immer persönlich stattfinden (zur *capacité d'exercice* s. Mazeaud-Mazeaud, *Leçons de Droit civil*, 1. Bd., 5. Aufl., II *Les personnes*, Paris 1972, S. 467 ff.).

Aus dem Begriff der *personnalité* hat die französische Lehre eine gewisse Zahl von Rechten hergeleitet, die in die Kategorie der Persönlichkeitsrechte (*droits de la personnalité*) eingegliedert werden. Vom System her betrachtet handelt es sich hierbei um verschiedene Ordnungsgesichtspunkte. Voran stehen die Rechte, die die konstituierenden Elemente der menschlichen Person zum Inhalt haben. Aus-

gangsvorstellung ist, daß der Mensch vor allem Rechte über sich selbst hat, die nur ihm zustehen (*La personne humaine a d'abord des droits sur elle-même*). Bei der Beschreibung dieser Elemente wird zwischen natürlichen und moralischen Personen unterschieden. In erster Hinsicht hat die Person Rechte über ihren Körper und kann Achtung ihrer Integrität verlangen (*Marty-Raynaud, a.a.O., S. 8 ff.*).

Außerdem werden moralische Rechte der Person geschützt. In Betracht kommen die Ehre und die Wertschätzung, von der der Mensch in seinem Lebenskreis umgeben wird. Eine Verletzung dieses Rechtes zieht nicht nur strafrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Verantwortung nach sich.

Im weiteren Aufbau des Systems folgen die Elemente der Identifizierung der Person durch den Namen. Hiermit verbindet sich das Recht am Bilde.

Hinzu kommt als weiterer Gesichtspunkt die Achtung des Privatlebens (*Gesetz vom 17. Juli 1970, art 9 Code civil*). Die Reihe endet mit dem Recht auf freie Ausübung der menschlichen „*activité*“.

Im 1. Titel des Personenrechts befinden sich keine Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit im Sinne des deutschen bürgerlichen Rechts. Entsprechende Regelungen über den Altersaufbau und die Handlungsfähigkeit sind in Titel X enthalten (*De la minorité, de la tutelle et de l'émancipation*). Die Systematik ergibt sich daraus, daß das Einzelpersonenrecht und Familienrecht ohne Trennung miteinander verbunden sind.

Das österreichische ABGB gewährt dem Menschen angeborene Rechte, auf Grund deren er als Person im Rechtssinne angesehen wird. Nach der Ausdrucksweise des Gesetzes handelt es sich um Rechte, die durch die „*Vernunft einleuchten*“. Ihrem Ursprunge nach sind sie naturrechtlichen Charakters. Der Gesetzgeber hat eine Aufzählung vermieden. Übereinstimmung besteht darüber, daß die genannte Grundnorm die Persönlichkeit als Grundwert anerkennt und die Grundlage für den Aufbau eines Systems der Persönlichkeitsrechte bildet. Die Auslegung hängt damit zusammen, daß über die genannte Vorschrift die Anschauungen von den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte in das Privatrecht eindringen (*Bydliński, ZÖR 12, 423 ff., RZ 1965, 67 u. 85; Aicher, in: Rummel ABGB, Rdz. 30 § 16; Zu den verschiedenen Arten der Persönlichkeitsrechte siehe Aicher, a.a.O., Rdz. 12 bis 28*). Zugrundeliegt der von Zeiller entwickelte Rechtsgedanke eines natürlichen Privatrechts, aus dem er das „*Urrecht*“ der Persönlichkeit ableitet (*Natürliches Privatrecht*³, S. 26 ff.). Hierauf gründete sich die Idee einer allgemeinen Rechtsfähigkeit, die die bisherigen Formen beschränkter Rechtsfähigkeit ablöste. Diese kommt heute noch in einer anderen Sinndeutung vor, und zwar im Sinne beschränkter Rechtszuweisung.

Von der Rechtsfähigkeit wird die Handlungsfähigkeit unterschieden, die sich aus der Vorschrift über erwerbliche Rechte (§ 18 ABGB) ableitet. Hiernach ist jedermann fähig, nach Maßgabe der Gesetze Rechte zu erwerben. Geschichtlich betrachtet geht es auch hierbei um eine angeborene Rechtszuständigkeit im

Sinne einer personalen Fähigkeit (siehe hierzu Ostheim, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht, Wien–New York 1967, S. 29 ff., der den Zusammenhang zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit analysiert).

Eine Besonderheit des österreichischen Rechtes ist es, daß die Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten gesondert geregelt werden. Die genannten Personen stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze (§ 21, Abs. I, ABGB). Innerhalb der Gruppe der Minderjährigen werden unter Unmündigen diejenigen verstanden, die das vierzehnte und unter Kindern diejenigen, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 21, Abs. II, ABGB).

In Anlehnung an das ALR und den Code civil sind ferner die Rechte aus dem Verhältnis einer moralischen Person in das System einbezogen worden. § 26 ABGB ordnet unter dieser Überschrift die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft. Die Rechtsform entspricht nicht ohne weiteres der Institution der juristischen Person nach deutschem Recht. Diese gründet sich auf § 26 S. 2, wonach im Verhältnisse gegen andere erlaubte Gesellschaften regelmäßig gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen (Ostheim, Rechtsfähigkeit, S. 163). Auf Grund dieser Unterscheidung sind Miteigentumsgemeinschaften zwar moralische Personen, aber keine juristischen Personen (Zur Geschichte siehe U. Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 1983, S. 46 ff. mit weiteren Angaben).

Das schweizerische Personenrecht besteht aus zwei Titeln, die die natürlichen und juristischen Personen ordnen. Der erste Abschnitt des 1. Titels behandelt das Recht der Persönlichkeit, die zuerst im allgemeinen geregelt wird. Gliederungsgesichtspunkte sind: die Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Handlungsunfähigkeit, Verwandtschaft und Schwägerschaft, Heimat und Wohnsitz. Es folgen in zwei weiteren Unterabschnitten der Schutz sowie der Anfang und das Ende der Persönlichkeit. Ein besonderer Abschnitt ist der Beurkundung des Personenstandes gewidmet. Eine ähnliche Gliederung ist dem 2. Titel „Die juristischen Personen“ zugrundegelegt. Gegenstände sind die Vereine und Stiftungen. Bei den Vereinen werden körperschaftliche Personenverbindungen von den Vereinen ohne Persönlichkeit getrennt.

Das ZGB deutet in den Vorschriften über Rechts- und Handlungsfähigkeit den Gleichheitsgrundsatz an, indem es die Rechtsfähigkeit jedermann unterschiedslos zuerkennt. Demgemäß haben alle Menschen „die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten“ innezuhaben (Art. 11). Die Handlungsfähigkeit setzt Mündigkeit und Urteilsfähigkeit voraus. Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Die Mündigkeit beginnt mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres. Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann für mündig erklärt werden (gem. Art. 15). Urteilsfähig ist „jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt,